

ZH_HANDELSGERICHT HE180111 vom 6. August 2018

Zh Handelsgericht, 2018-08-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HE180111

FR: ZH_HANDELSGERICHT HE180111 du 6 août 2018

IT: ZH_HANDELSGERICHT HE180111 del 6 agosto 2018

Erwägungen

E. 26

August 2016 datierende Offerte ein, in welcher er A._____ einen Preis von CHF 134'500 für dessen Aktien anbot, wobei noch "50% der ausgeschütteten Gewinnbeteiligung aus dem to dato abgeschlossenen Geschäft" hinzugekommen wären (act. 23/2). A._____ nannte keine Zahlen bezüglich seiner Offerte(n). Wären sie offenbart worden, hätte erst die Notwendigkeit einer Begutachtung geprüft werden können, welche entfallen wäre, falls die Zahlen nicht allzu weit auseinander gelegen wären. 9.8 Als vernünftigste und beste Lösung verbleibt das Kaufgeschäft mit A._____ als Käufer und C._____ als Verkäufer. Dabei hat das Nachfolgende zu gelten.

- 11 - 9.8.1 Gemäss act. 20 offerierte A._____ einen Preis von CHF 125'000 (Rz. 13). Wie erwähnt, teilte die Rechtsvertreterin A._____s dem Gericht unaufgefordert mit, in die Offerte seien Ansprüche der Gesellschaft gegen C._____ im Betrage von CHF 35'000 eingerechnet (Prot.S. 8). Das bedeutet aber nichts anderes, als dass A._____ einen Preis von CHF 160'000 für angemessen hält. Eine Verrechnung ist nur zwischen den selben Parteien möglich (Art. 120 OR). Mit einer Forderung der Gesellschaft gegenüber C._____ kann A._____ nicht verrechnen. Folglich ist ein Preis von CHF 160'000 einzusetzen. 9.8.2 C._____ ist zu verpflichten, die Offerte anzunehmen, wobei seine Erklärung durch den vorliegenden Entscheid, soweit vollstreckbar, ersetzt wird (Art. 344 Abs. 1 ZPO). Gleichzeitig ist A._____ zu verpflichten die Aktien zu kaufen. 9.8.3 Gemäss dem Rechtsbegehren A._____s sind die Namenaktien der Beklagten in Aktienzertifikaten verurkundet. Die Übertragung kann durch Indossament oder Zession erfolgen (vgl. Meier-Hayoz/Forstmoser, Schweizerisches Gesellschaftsrecht, Bern 2012, § 16 N 290, N 304). Die Verpflichtung C._____s ist entsprechend zu formulieren. 10. Act. 17-A ist verschlossen bei den Akten zu belassen und A._____ nach definitiver Beendigung des Verfahrens mit seinen anderen Einlegerakten zurückzugeben. 11. Die Beklagte kann kaum als unterliegende Partei gelten. Sie hat aber die Ursache des Verfahrens gesetzt. Deshalb sind ihr die Kosten aufzuerlegen und hat sie dem Kläger die übliche Umtriebsentschädigung zu zahlen (Art. 107 Abs 1 lit. f ZPO). Bei den Kosten ist die Regelgebühr von CHF 2'200 wegen des erheblichen Aufwandes um rund einen Drittel zu erhöhen (§ 4 Abs. 2 GGebV).

- 12 - Der Einzelrichter verfügt und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.